

Gericht/Institution: Verfassungsgerichtshof
des Saarlandes

Quelle:



Erscheinungsdatum: 28.03.2011

Entscheidungsdatum: 28.03.2011

Aktenzeichen: Lv 3/10, Lv 4/10, Lv
6/10

Rauchverbot im Saarland bestätigt

Der VerfGH Saarbrücken hat entschieden, dass das absolute Rauchverbot in allen saarländischen Gaststätten, das mit dem Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes vom 10.02.2010 eingeführt wurde, verfassungsgemäß ist.

Mehrere Gaststättenbetreiber wandten sich gegen das saarländische Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes vom 10.02.2010. Mit dem angefochtenen Gesetz werden die bisherigen Ausnahmen vom Rauchverbot für ausschließlich inhabergeführte Gaststätten und Gaststätten mit einer Gastraumfläche von weniger als 75 Quadratmetern, in denen neben Getränken allenfalls kalte oder einfach zubereitete warme Speisen als begleitendes Angebot verabreicht werden, aufgehoben.

Der VerfGH Saarbrücken hat bereits in seinem Urteil vom 01.12.2008 in Übereinstimmung mit dem BVerfG entschieden, dass der Landesgesetzgeber angesichts des hohen Rangs des Gesundheitsschutzes gegenüber den durch ein Rauchverbot beeinträchtigten Freiheitsrechten, insbesondere der Gewerbefreiheit der Gastwirte und der Verhaltensfreiheit der Raucher, unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich befugt ist, dem Gesundheitsschutz den Vorrang einzuräumen und ein striktes Rauchverbot in Gaststätten zu verhängen.

Der VerfGH Saarbrücken hat nun die Verfassungsbeschwerden mehrerer Gaststättenbetreiber zurückgewiesen.

Damit gilt nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs ab sofort ein absolutes Rauchverbot in allen saarländischen Gaststätten. Eine Übergangsregelung gilt nach dem Gesetz bis 01.12.2011 für Gaststätten, in denen nach dem 21.11.2007 bis zum 18.11.2009 Nebenräume für Raucher errichtet wurden.

Im vorliegenden Verfahren hatte der Verfassungsgerichtshof allein darüber zu entscheiden, ob das konkrete, durch den Landtag verabschiedete Konzept des einschränkungslosen Nichtraucherschutzes mit der Verfassung des Saarlandes vereinbar ist. Dabei hatte der Verfassungsgerichtshof insbesondere die Erforderlichkeit von Ausnahmeregelungen bzw. Übergangs- und Ausgleichsregelungen für die betroffenen Gaststättenbetreiber zu prüfen.

Der Verfassungsgerichtshof ist in Übereinstimmung mit dem BVerfG der Auffassung, dass Ausnahmeregelungen für bestimmte Arten von Gaststätten nicht geboten sind. Denn dies hätte zur Folge, dass entgegen der – von der Werteordnung der Verfassung gedeckten – Regelungskonzeption des Gesetzgebers in einem nicht unwesentlichen Teil des Gaststättengewerbes auf den Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens gänzlich und auf Dauer verzichtet werden müsste. Auch die besonderen beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Betreiber von kleinen Gaststätten, Gaststätten mit speziellen Nebenräumen für Raucher und Shisha-Lokalen könnten den Gesetzgeber jedoch nicht zwingen, seinen Entschluss zur strikten Verfolgung überragend wichtiger Gemeinwohlbelange in einem nicht unerheblichen Gefährdungsbereich völlig aufzugeben. Shisha-Lokalen komme insoweit keine Sonderstellung zu. Sie seien nicht anders zu behandeln als herkömmliche "reine Rauchergaststätten", die ebenfalls nahezu ausschließlich von Rauchern aufgesucht werden.

Auch seien für die betroffenen Gruppen von Gaststättenbetreibern längere Übergangsfristen, als sie das angefochtene Gesetz vorsieht, verfassungsrechtlich nicht geboten. Der Verfassungsgerichtshof hierzu: "Die Versagung einer längeren Übergangsfrist ist für die getränkegeprägte Kleingastronomie umso eher hinzunehmen, als bei dem nunmehr geregelten strikten Rauchverbot anders als beim zuvor geltenden eingeschränkten Rauchverbot ein Abwandern von rauchwilligen Gästen in größere Gastwirt-

schaften, die über Nebenräume für Raucher verfügen, dauerhaft nicht mehr stattfinden kann. Es trägt zu gleichen Wettbewerbsbedingungen bei. Insgesamt ist zu erwarten, dass nach dem Wegfall der bisherigen Ausnahmen vom Rauchverbot bei den hierdurch Betroffenen durch das Ausbleiben von Rauchern zwar zunächst eine Umsatz- und Gewinnminderung eintritt, diese aber nach einer gewissen Zeit durch die Rückkehr zumindest eines Teils der Raucher zum Teil wieder ausgeglichen wird, zumal Kleingaststätten typischerweise über einen gewachsenen Kundenstamm verfügen, der bei typisierender Betrachtung seine Stammkneipe nicht ohne weiteres auf Dauer aufgibt. Diese Entwicklung einer vorübergehenden Verminderung der Zahl der Gäste könnte durch ein Hinausschieben des Inkrafttretens der Gesetzesnovelle nicht zugunsten der betroffenen Gastwirte beeinflusst werden."

Längere Übergangsregelungen seien auch nicht für Gastwirte geboten, die im Hinblick auf die Ausnahmeregelungen des bisherigen Nichtraucherschutzgesetzes Rauchernebenräume eingerichtet haben. Denn es gäbe kein Recht darauf, von Neuregelungen verschont zu werden, bis einmal getätigte Investitionen sich vollständig amortisiert haben. Von daher gebiete die Verfassung auch nicht die Schaffung eines finanziellen Ausgleichs zugunsten derjenigen Gaststättenbetreiber, die durch die Anordnung eines strikten Rauchverbots in besonderer Weise belastet werden.